Arbeitslos – was tun?

Informationen für Grenzgänger*innen, die in Frankreich wohnen und in der Schweiz arbeiten



EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

Im Fall der Arbeitslosigkeit gilt für Grenzgänger*innen das Recht des Wohnstaats

Grenzgänger*innen, die in Frankreich wohnen und in der Schweiz arbeiten, zahlen in die Schweizer Arbeitslosenversicherung ein. Wenn Grenzgänger*innen arbeitslos werden, unterliegen sie nach den derzeit geltenden europäischen Vorschriften allerdings nicht mehr dem Schweizer System der Arbeitslosenversicherung und müssen Arbeitslosenleistungen zwingend im Wohnstaat, also in Frankreich, beantragen.¹

Die arbeitslos gewordenen Grenzgänger*innen bekommen Arbeitslosenleistungen, wenn die Voraussetzungen nach dem französischen Recht erfüllt sind. Dabei werden Zeiten der Versicherung/Beschäftigung in einem anderen EU-/EFTA-Mitgliedstaat nach dessen Rechtsvorschriften berücksichtigt. Damit die Versicherungszeiten bzw. Beitragszahlungen in die Schweizer Arbeitslosenkasse (und ggf. anderer EU-/EFTA-Mitgliedstaaten) berücksichtigt werden können, benötigen Grenzgänger*innen das Formular (PD) U1 (portable document unemployed 1).

Das müssen Sie tun, um Arbeitslosenleistungen zu erhalten:

Bereits vor Ende des Arbeitsverhältnisses können Sie das Formular PD U1 beantragen. Das PD U1 bescheinigt, dass Sie in der Schweiz gearbeitet und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet haben. Um dieses Formular zu erhalten, müssen Sie bei Ihrem Arbeitgeber das Formular 716.052 "Arbeitgeberbescheinigung international" beantragen. Diese Bescheinigung dient als Grundlage für das PD-U1-Formular.

Gleichzeitig sollten Sie sich an die **Schweizer Arbeitslosenkasse** des Kantons wenden, in dem Ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat und das Formular (PD) U1 mit dem **Formular 716.053** anfordern. Die Adressen finden Sie z.B. auf dem Portal der Arbeitslosenversicherung und öffentlichen Arbeitsvermittlung "arbeit.swiss": https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/adressen---kontakte.html).

Sie können diese Formulare 716.052 und 716.053 auch vom Portal "arbeit.swiss" herunterladen: https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare-fuer-arbeitslose.html

Unabhängig davon, ob das PD-U1-Formular vorliegt oder nicht, sollten Sie sich am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit bei der für Ihren Wohnort zuständigen Behörde *France Travail* (vormals *Pôle Emploi*) online als arbeitslos registrieren: https://www.francetravail.fr/accueil/ → "M'inscrire / Me réinscrire". Dann erhalten Sie den Antrag auf Arbeitslosengeld und einen Beratungstermin bei *France Travail*.

Um Leistungen von *France Travail* zu beziehen, brauchen Sie eine französische Sozialversicherungsnummer. Sie bekommen diese bei der französischen Krankenkasse *CPAM*.²

In Frankreich bekommen Sie längstens 882 Tage bzw. 27 Monate Arbeitslosengeld, abhängig von der Beschäftigungsdauer und dem Lebensalter. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es eine längere Bezugsdauer; weitere Informationen auf:

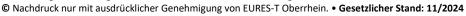
https://www.francetravail.fr/candidat/mes-droits-aux-aides-et-allocati/lessentiel-a-savoir-sur-lallocat.html.

France Travail zahlt aber nur dann Leistungen, wenn Sie unverschuldet Ihre Arbeit verloren haben. Wenn Sie selbst gekündigt haben, einen Aufhebungsvertrag oder eine "Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen" unterschrieben haben, erhalten Sie in der Regel keine Leistungen.

Hinweis: Sie haben die französische Sozialversicherungsnummer bereits, wenn Sie das Optionsrecht ausgeübt haben und bei der der französischen Krankenkasse CPAM (Caisse Primaire d'Assurance Maladie) versichert sind. Falls nein, beantragen Sie das Formular S1 bei Ihrer Schweizer Krankenkasse, solange Sie noch Grenzgänger*in sind. Das Formular S1 reichen Sie dann bei der für Ihren Wohnort zuständigen CPAM ein und erhalten daraufhin Ihre französische Sozialversicherungsnummer.

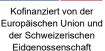


Rechtliche Hinweise: Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Union und/oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft wieder. Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation.









Siehe Art. 65 Abs. 2 der EG-Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. – Am 13.12.2016 hat die EU-Kommission eine Überarbeitung dieser EU-Vorschriften vorgeschlagen [(COM)2016/815; 2016/0397(COD)], die auch die Ansprüche von Grenzgänger*innen bei Arbeitslosigkeit betreffen könnten. Derzeit verhandeln die EU-Institutionen immer noch, ob und, falls ja, wann die vorgeschlagenen Änderungen in Kraft treten. Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen entsprechen also dem aktuellen gesetzlichen Stand (November 2024).